

**Tarifvertrag über tarifliche Einmalzahlungen und Urlaubsbeihilfe  
in den Jahren 2025 und 2026  
für Beschäftigte der Universitätsmedizin Mainz, KöR  
(TV TEZ & UBH 2025/2026 UM Mainz)**

**vom 11.12.2025**

zwischen

der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, KöR (UM), vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Medizinischen Vorstand und den Kaufmännischen Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*Sämtliche Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Anrede zu verstehen, die alle Geschlechteridentitäten einschließen und gleichermaßen für alle Personen bzw. Beschäftigten / Auszubildenden gelten (m/w/d).*

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Beschäftigte der Universitätsmedizin Mainz (M-TV UM Mainz) fallen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt dieser Tarifvertrag mit Ausnahme von § 2 auch für Auszubildende, Schüler und Dualstudierende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Auszubildende der Universitätsmedizin Mainz (TVA UM Mainz) fallen.

## **§ 2 Tarifliche Einmalzahlungen**

- (1) Beschäftigte im Geltungsbereich des M-TV UM Mainz, die zum 01.06.2025 im Entgeltbezug und im ungekündigten, nicht ruhenden Beschäftigungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz stehen, erhalten zum 01.07.2025 eine Einmalzahlung für das Jahr 2025 i.H.v. 600,00 Euro brutto. Abweichungen ergeben sich aus den Absätzen 3 bis 5.
- (2) Beschäftigte im Geltungsbereich des M-TV UM Mainz, die zum 01.06.2026 im Entgeltbezug und im ungekündigten, nicht ruhenden Beschäftigungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz stehen, erhalten zum 01.07.2026 für das Jahr 2026 eine Einmalzahlung i.H.v. 600,00 Euro brutto. Abweichungen ergeben sich aus den Absätzen 3 bis 5.
- (3) <sup>1</sup>Teilzeitkräfte einschließlich der Beschäftigten im Teilzeitmodell der Altersteilzeit erhalten die Einmalzahlungen nach Abs. 1 und 2 anteilig, bemessen an der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit, zum Stichtag 01.06.2025 für das Jahr 2025 bzw. zum Stichtag 01.06.2026 für das Jahr 2026. <sup>2</sup>Beschäftigte im Blockmodell der Altersteilzeit erhalten die tarifliche Einmalzahlung in der Aktivphase der Altersteilzeit anteilig gemessen an ihrem Entgeltbezug ohne Aufstockungsbetrag.
- (4) <sup>1</sup>Beschäftigte, die in den Jahren 2025 oder 2026 nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung bzw. nach erfolgreich abgeschlossenem dualen Studium an der Universitätsmedizin Mainz ohne Unterbrechung nach dem 01. Juni des jeweiligen Auszahlungsjahres in ein Beschäftigungsverhältnis an der Universitätsmedizin Mainz übernommen werden, erhalten für jeden Kalendermonat des betreffenden Jahres, in dem sie im ungekündigten, nicht ruhenden Beschäftigungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz und im Entgeltbezug stehen, ein Zwölftel der tariflichen Einmalzahlung. <sup>2</sup>Die Auszahlung dieser anteiligen tariflichen Einmalzahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember des betreffenden Jahres. <sup>3</sup>Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Beschäftigte, die in den Jahren 2025 oder 2026 nach dem 01. Juni des jeweiligen Auszahlungsjahres aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis in ein aktives Arbeitsverhältnis und in den Entgeltbezug zurückkehren, erhalten für jeden Kalendermonat des betreffenden Jahres, in dem sie im ungekündigten, nicht ruhenden Beschäftigungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz und im Entgeltbezug stehen, ein Zwölftel der tariflichen Einmalzahlung. <sup>2</sup>Die Auszahlung dieser anteiligen tariflichen Einmalzahlung erfolgt mit der

Entgeltabrechnung für den Monat Dezember des betreffenden Jahres. <sup>3</sup>Absatz 3 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 und Abs. 2:

*Ein ruhendes Beschäftigungsverhältnis, liegt in folgenden Fällen vor:*

*Elternzeit ohne Teilzeittätigkeit nach § 15 Abs. 4 BEEG an der Universitätsmedizin Mainz, Pflege- und Familienzeit, unbezahlte Freistellung, Sonderurlaub, Wehr- oder Ersatzdienst, (Langzeit)Erkrankung ohne Krankengeldbezug, Altersteilzeit in der Freistellungsphase.*

### **§ 3 Urlaubsbeihilfe**

- (1) Beschäftigte, Auszubildende, einschließlich Schüler und dual Studierende im Geltungsbereich des M-TV UM Mainz oder des TVA-UM Mainz, die zum 01.07.2025 im Entgeltbezug bzw. Ausbildungsentgeltbezug und im ungekündigten, nicht ruhenden Beschäftigungsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz stehen, erhalten zum 01.08.2025 eine Urlaubsbeihilfe i.H.v. 156,00 Euro brutto für das Jahr 2025.
- (2) Beschäftigte, Auszubildende, einschließlich Schüler und dual Studierende im Geltungsbereich des M-TV UM Mainz oder des TVA-UM Mainz, die zum 01.07.2026 im Entgeltbezug bzw. Ausbildungsentgeltbezug und im ungekündigten, nicht ruhenden Beschäftigungsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz stehen, erhalten zum 01.08.2026 eine Urlaubsbeihilfe in Höhe von 156,00 Euro brutto für das Jahr 2026.
- (3) <sup>1</sup>Teilzeitkräfte, einschließlich Auszubildende, Schüler und dual Studierende in Teilzeit sowie Beschäftigte im Teilzeitmodell der Altersteilzeit erhalten die Urlaubsbeihilfe anteilig, bemessen an der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen Arbeits- bzw. Ausbildungszeit zum Stichtag 01.07.2025 für das Jahr 2025 bzw. zum Stichtag 01.07.2026 für das Jahr 2026. <sup>2</sup>Beschäftigte im Blockmodell der Altersteilzeit erhalten die Urlaubsbeihilfe in der Aktivphase der Altersteilzeit anteilig gemessen an ihrem Entgeltbezug ohne Aufstockungsbetrag.
- (4) Voraussetzung für die Auszahlung der Urlaubsbeihilfe ist der bestehende Entgeltbezug bzw. Ausbildungsentgeltbezug an mindestens einem der drei vorangehenden Kalendermonate (Mai, Juni, Juli) des jeweiligen Auszahlungsjahres.
- (5) Die Urlaubsbeihilfe ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 und Abs. 2:

*Ein ruhendes Beschäftigungsverhältnis, liegt in folgenden Fällen vor:*

*Elternzeit ohne Teilzeittätigkeit nach § 15 Abs. 4 BEEG an der Universitätsmedizin Mainz, Pflege- und Familienzeit, unbezahlte Freistellung, Sonderurlaub, Wehr- oder Ersatzdienst, (Langzeit)Erkrankung ohne Krankengeldbezug, Altersteilzeit in der Freistellungsphase.*

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Laufzeit**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01 Februar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Mainz, den *20.2.26*

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, KöR

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di), Landesbezirk  
Rheinland-Pfalz-Saarland